



FAQs zum Streikrecht der Lehrerinnen und Lehrer laut Abkommen vom 2.12.2020

1. Haben wir ein Streikrecht und wodurch ist es geregelt?

Das Streikrecht der Arbeiter:innen ist im Artikel 40 der Verfassung verankert. Der Streik an der Schule ist nicht uneingeschränkt, da es sich laut Gesetz Nr. 146 vom 12.6.1990 um einen wichtigen öffentlichen Dienst handelt, bei dem Streikrecht und andere von der Verfassung garantierte Rechte wie das Recht auf Bildung gegeneinander abgewogen werden. Die aktuelle Streikregelung gilt seit dem Abkommen vom 2.12.2020, das von ARAN (Staatliche Verhandlungsagentur für öffentliche Verwaltung) und von den 6 repräsentativen Schulgewerkschaften unterschrieben wurde.

2. Woher weiß ich, ob ein Streik ausgerufen oder wiederrufen wurde?

Klarerweise informiert die Schulgewerkschaft GBW FLC im AGB CGIL die eigenen Mitglieder, wenn sie sich an einem Streik beteiligt. Für eine Übersicht über jeden ausgerufenen Streik, empfehlen wir die Webseite der „Commissione di Garanzia dello Sciopero“ <https://www.cgsse.it/>.

3. Braucht es eine Vorankündigung für einen Streik?

Ja, die Organisator:innen müssen die Vorankündigungsfrist von 10 Tagen einhalten.

4. Gibt es einen unbegrenzten Streik („sciopero ad oltranza“)?

In der Schule ist ein unbegrenzter/unbefristeter Streik durch das Abkommen vom 2.12.2020 verboten.

5. Gibt es Regelungen zur Streikdauer?

Der erste Streik zu einer Streitfrage darf nicht länger als einen Tag dauern, weitere Streiks zu derselben Streitfrage dürfen zwei Tage in Folge nicht überschreiten, aber nicht vor oder nach einem Wochenende liegen.

Auch kurze Streiks sind möglich (erste oder letzte Stunde) oder die Bestreikung geplanter Zusatztätigkeiten (ore funzionali).

6. Welcher Zeitraum muss zwischen zwei Streiks vergehen?

Zwischen zwei Streiks müssen - auch wenn sie von verschiedenen Gewerkschaften ausgerufen werden und sich an dieselben Kategorien richten - mindestens 12 Tage verstreichen.

7. Kann ich mich an einem Streik beteiligen ohne Gewerkschaftsmitglied zu sein? Natürlich.

8. Kann ich mich unbegrenzt an jedem Streik beteiligen?

Nein, es gibt ein Höchstmaß an jährlicher Beteiligung von 40 Stunden (8 Tagen) in der Grundschule und von 60 Stunden (12 Tage) an der Mittel- und Oberschule.

9. Können Notenkonferenzen bestreikt werden?

Es ist möglich unter der Voraussetzung, dass diese sich höchstens um 5 Tage verzögern.

Eine Ausnahme sind die Notenkonferenzen der Abschlussklassen mit Prüfung, die nicht verschoben werden können.

10. Gibt es Tage, an denen streiken verboten ist?

Vom 1. bis 5. September und in den drei Tagen nach den Weihnachts- und Osterferien.

11. Was kostet mich der Streik?

Bei der Beteiligung an einem ganztägigen Streik wird der Tagessatz abgezogen, unabhängig vom Stundenplan der einzelnen Streikenden (der Tagessatz ergibt sich aus dem Jahresbruttobetrag des jeweiligen Lohnelementes dividiert durch 365 bzw. 366, einzige Ausnahme ist die Landeszulage – dort wird der Jahresbruttobetrag durch 303 dividiert). Beim Teilzeitpersonal wird die Berechnung in Relation zu den effektiv geleisteten vertraglichen Stunden gesetzt.

Bei einem Kurzstreik wird nur die effektive Zeit abgezogen, (bei 1 Stunde Streik wird 1 Stunde abgezogen), die Berechnung hierzu legt der Art. 29 Absatz 1 und Art. 25 Absatz 4 des staatlichen Kollektivvertrages fest. Dabei wird die Summe der monatlichen Lohnelemente (lordo) durch den Wert 156 dividiert; daraus ergibt sich der Stundensatz.

12. Darf mich die Schulführungskraft zu meiner Streikabsicht befragen?

Ja, es handelt sich ausdrücklich um eine Pflicht der SFK, im Abkommen vom 2.12.2020 steht unter Absatz 3, Artikel 4 wortwörtlich: *“In occasione di ogni sciopero, i dirigenti scolastici invitano in forma scritta, anche via e-mail, il personale a comunicare in forma scritta, anche via e-mail, entro il quarto giorno dalla comunicazione della proclamazione dello sciopero, la propria intenzione di aderire allo sciopero o di non aderirvi o di non aver ancora maturato alcuna decisione al riguardo”*.

Das Lehrpersonal hat also drei Möglichkeiten: 1) Die Beteiligung am Streik angeben 2) Die Nichtbeteiligung am Streik angeben 3) mitteilen, noch nicht entscheiden zu haben. Erst diese dritte Antwortmöglichkeit garantiert eine freie Streikbeteiligung.

13. Muss ich als Lehrperson auf diese Frage antworten?

Nein, ich bin nicht dazu verpflichtet, eine der drei Antworten zu geben.

14. Ich habe bereits angegeben zu streiken. Kann ich meine Mitteilung noch ändern?

Nein, das ist nicht möglich.

15. Habe angegeben, dass ich noch nicht entschieden habe und entscheide im letzten Moment zu streiken, muss ich das der Schule mitteilen?

Nein, die Abwesenden am Streiktag, die keinen anderen Abwesenheitsgrund gemeldet haben, werden automatisch als Streikende gezählt.

16. Was muss die Schule den Eltern im Streikfall mitteilen?

Die Schule muss den Eltern mindestens 5 Tage vor dem Streik Folgendes mitteilen:

- a) Wer den Streik ausgerufen hat.
- b) Die Gründe für den Streik.
- c) Daten zur Repräsentativität der Organisationen, die den Streik ausgerufen haben.
- d) Die Streikbeteiligung im laufenden und vorigen Schuljahr sowie die Organisationen, die zum Streik aufgerufen oder sich beteiligt haben.
- e) Eine Übersicht über den Dienst, der garantiert wird.
- f) Eine Übersicht über die Dienste, die aufgrund der Mitteilungen der Lehrpersonen aufrecht erhalten bleiben.

17. Kann die Schulführungskraft den Stundenplan der Nichtstreikenden abändern?

Ja, sie kann vom nicht streikenden Personal verlangen, den Dienst zu einem anderen Zeitpunkt anzutreten. Allerdings darf die Stundenanzahl der Stundenverpflichtung des betreffenden Tages nicht erhöht werden. Bei einer verfrühten Einberufung gilt eine Stunde als bereits gehalten.

18. Kann die Schulführungskraft am Streiktag eine Kollegiumssitzung vor Unterrichtsbeginn (etwa von von 7:00h-7:30h) einberufen?

Nein, das wäre eine unrechtmäßige Form, den Artikel 17 zu umgehen, in dem steht, dass das Lehrer:innen kollegium ausschließlich zur Beschlussfassung über didaktische Belange einberufen wird.

19. Können nicht streikende Lehrpersonen sich weigern, in andere Klassen (nicht ihre eigenen) zu gehen?

Nein, um die Aufsicht zu gewährleisten, können Lehrpersonen eventuell auch in andere Klassen geschickt werden. Diese Stunden sind allerdings anstatt anderer Stunden, und nicht zusätzlich zur eigenen Stundenverpflichtung laut Stundenplan zu leisten.

20. Kann nicht streikendes Personal die Streikenden ersetzen?

Nicht streikendes Personal kann zur Aufsicht über andere Klassen eingesetzt werden, darf aber keine Überstunden machen.

21. Wieviele Stunden darf eine nicht streikende Lehrperson am Streiktag arbeiten?

Nur die Anzahl der Stunden, die im individuellen Stundenplan vorgesehen sind. Diese können allerdings verschoben werden.

22. Kann ich an meinem freien Tag streiken?

Das Lehrpersonal, welches am Streiktag den freien Tag hat, braucht keine Angabe der Beteiligung zu geben, es darf weder einen Abzug erhalten noch als Ersatz herangezogen werden.

Wer allerdings als streikend aufscheinen will, muss dies der Schule mitteilen und nur dann wird ein Streikabzug erfolgen.

23. Gibt es Dienste, die von Lehrer:innen und Erzieher:innen am Streiktag auf jeden Fall gewährleistet sein müssen?

Zwingende Dienste sind folgende:

- Für Lehrpersonen: Tätigkeiten der Abschluss- (inklusive Zulassungskonferenzen) und Eignungsprüfungen
- Für Erzieher:innen: Aufsicht über Minderjährige, auch nachts

Weitere zwingende Dienste (z.B. Pflege der Tiere in den Landwirtschaftlichen Schulen) übernimmt das Landespersonal:

24. Kann eine Schule am Streiktag geschlossen werden?

Die Streikregelung vom 2. 10. 2020 sieht im Artikel 2, Absatz 5 vor, dass die Schulführungskräfte – ohne dabei die Ausübung des Streikrechtes zu beeinträchtigen – alle Maßnahmen ergreifen, um den Dienst laut Gesetz und Kollektivverträgen zu garantieren. (Im Original: i "competenti dirigenti, senza incidere sull'esercizio del diritto di sciopero, possono adottare tutte le misure organizzative utili per garantire l'erogazione del servizio, nel rispetto della legge e dei contratti collettivi nazionali di lavoro"). Das schließt aber nicht aus, dass die Schulführungskraft die Schule schließt, wenn die angekündigte Streikbeteiligung die Aufrechterhaltung des Dienstes unmöglich macht.

25. Werden die Daten zur Streikbeteiligung veröffentlicht?

Die Schulführungskräfte und die Verwaltung müssen die Daten zur Streikbeteiligung veröffentlichen.

26. Welche Regeln gelten für das Landespersonal in den Schulen in Südtirol?

Die Streiks der Landesbediensteten (Mitarbeiter für Integration, Technisches-, Hilfs- und Verwaltungspersonal) unterliegen eigenen Regeln, insbesondere dem Landesgesetz Nr. 6 aus dem Jahr 2015.